

Daten, Fakten, Informationen:

RUND UM DIE PFLEGE

Diese Informationsblatt soll einen ersten Überblick Ihrer Recht bei Pflegebedürftigkeit geben. Für detaillierte Informationen besuchen Sie <https://noe.arbeiterkammer.at/pflege>.

Pflegegeld

Das Pflegegeld muss BEANTRAGT werden. Die Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach Ihrer Versicherungszugehörigkeit. Für unselbständig Beschäftigte ist meist die PVA zuständig

Die **Einstufung** erfolgt nach Höhe des grundsätzlich in Stunden berechneten Pflegebedarfs in eine von sieben Stufen. Ab der Stufe 5 müssen zusätzliche Voraussetzungen vorliegen:

	Stundenanzahl	Höhe des Pflegegeldes 2023
Stufe 1	Über 65 Stunden	192,00 €
Stufe 2	Über 95 bis 120 Stunden	354,00 €
Stufe 3	Über 120 bis 160 Stunden	551,60 €
Stufe 4	Über 160 Stunden	827,10 €
Stufe 5	Über 180 Stunden ¹	1.123,50 €
Stufe 6	Über 180 Stunden ²	1.568,90 €
Stufe 7	Über 180 Stunden ³	2.061,80 €

Gegen den **Bescheid** des Pflegegeldträgers können Sie klagen. Die AK Niederösterreich unterstützt dabei Mitglieder und ehemalige, langjährige Mitglieder der AK Niederösterreich.

Pflegende Angehörige

Wenn Sie eine:n pflegebedürftige:n nahe:n Angehörige:n haben, können Sie sich ab der Pflegegeldstufe 3 **Pflegekarenz** oder **Pflegeteilzeit** vereinbaren. Wenn mehr als fünf Arbeitnehmer:innen dauerhaft im Betrieb arbeiten gibt es auch einen Rechtsanspruch. Eine Ablehnung muss der:die Arbeitgeber:in schriftlich begründen. Jedenfalls Rechtsanspruch besteht bei **Sterbebegleitung** und bei der **Begleitung**

Schwerstkranker Kinder. Rechtsanspruch von 4 Wochen besteht auch bei der Begleitung von Kindern zu stationären Rehabilitationsmaßnahmen. Für die Dauer der genannten Maßnahmen können Sie **Pflegekarenzgeld** beim Sozialministeriumservice beantragen.

Seit 1.7.2023 besteht die Möglichkeit, den sogenannten **Angehörigenbonus** zu beziehen. Dazu müssen Sie eine:n nahe:n Angehörige:n ab der Pflegegeldstufe 4 in häuslicher Umgebung selbst pflegen. Wenn Sie aufgrund der Pflege weiter- oder selbstversichert sind, erfolgt die Auszahlung amtswegig. Ansonsten können sie den Bonus beantragen. Die Auszahlung soll erstmals im Dezember erfolgen.

Als pflegende:r Angehörige:r haben Sie außerdem bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen die Möglichkeit, sich in der Kranken- und Pensionsversicherung **selbst- oder weiterzuversichern**. Dies ist bei Pflege eines Angehörigen ab Stufe 3 bzw. bei der Pflege eines behinderten Kindes möglich. Diese Art der Versicherung ist kostenlos bzw. werden die Kosten vom Bund übernommen.

Steuerliche Erleichterungen

Bei Vorliegen einer **Behinderung** gibt es einen **Jahresfreibetrag**.⁴ Der Nachweis der Behinderung kann z.B. durch eine Begutachtung durch das Sozialministeriumservice erbracht werden.

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25-34 %	124 €
35-44 %	164 €
45-54 %	401 €
55-64 %	486 €
65-74 %	599 €
75-84 %	718 €
85-94 %	837 €
95 % oder mehr	1.198 €

Kosten für **Pflegepersonal** können Sie im Folgejahr steuerlich als außergewöhnliche Belastung absetzen, wenn sie das Pflegegeld übersteigen und Sie entweder selbst Pflegebedürftige:r, Ehegattin bzw. Ehegatte/eingetragene:r Partner:in oder sonst Unterhaltsverpflichtete:r sind.

Bei Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gibt es außerdem einen Steuerfreibetrag von 190 €, wenn Sie auf ein privates Fahrzeug angewiesen sind.

Außerdem sind zum Beispiel Kosten für Medikamente und Heilbehelfe, Kosten für Fahrten zu Heilbehandlungen oder Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim steuerlich absetzbar.

Förderungen bei Pflegebedürftigkeit

Der Bund gewährt Förderungen für die **24-Stunden-Pflege** bei Bezug eines Pflegegeldes ab der Stufe 3. Die Förderhöhe hängt davon ab, ob die Pflegekraft unselbständig (Förderhöhe 800 €) oder selbständig (Förderhöhe 400 €) beschäftigt ist. Bis zu einem Nettoeinkommen von 2.500 € wird die volle Förderhöhe gewährt, darüber besteht eine Einschleifregelung. Abweichungen gibt es bei unterhaltsberechtigten Angehörigen. Auf die Förderung besteht kein Anspruch. Sie kann beim Sozialministeriumsservice beantragt werden.

Wenn Sie selbst eine:n nahe:n Angehörige:n pflegen, fördert das Sozialministerium außerdem Pflegekurse und Ersatzkräfte für den Fall, dass Sie, z.B. wegen Krankheit oder Urlaubs, kurzfristig verhindert sind.

Das Land Niederösterreich gewährt außerdem Förderungen bei Betreuung in der häuslichen Umgebung, wenn die pflegebedürftige Person Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 bezieht und demenzkrank ist.

Unterbringung in einem Pflegeheim (NÖ)

Eine Unterbringung in einem Pflegeheim kann grundsätzlich ab Pflegegeld der Stufe 4 erfolgen. Bei gewissen Indikatoren (z.B. Demenzkrankheit) ist eine Aufnahme im Pflegeheim aber auch schon bei niedrigerer Einstufung möglich. Voraussetzung für die Aufnahme ist außerdem die österreichische Staatsbürger:innen-schaft und ein Hauptwohnsitz in Niederösterreich.

Die Kosten für das Pflegeheim bestehen aus **Grundtarif** und **Zuschlägen**. Der **Grundtarif** wird je nach Ausstattung des Pflegeheimes fällig, die **Zuschläge** sind vom Ausmaß der Pflegebedürftigkeit abhängig. Ist der/die Pflegebedürftige vorübergehend nicht im Heim untergebracht, werden pauschal Beträge von den Kosten abgezogen.

Der/die Pflegebedürftige muss die Kosten für das Heim grundsätzlich selbst tragen. Reicht das Einkommen dafür nicht aus, springt das Land bei. Der Anspruch auf das Pflegegeld geht bei Unterbringung außerdem auf den/die Heimträger:in über. Dem/der Pflegebedürftigen muss aber ein gewisser Prozentsatz des eigenen Einkommens und ein Anteil des Pflegegeldes bleiben.

Die Homepage <https://www.noebetreuungscentren.at/> bietet einen Überblick, über Pflegeheime und sonstige Einrichtungen in Niederösterreich.

24-Stunden-Betreuung

Der Schwerpunkt der Betreuungskräfte ist die Personenbetreuung. Die Betreuungskraft ist kein Ersatz für ärztliche und pflegerische Behandlung und auch keine ausschließliche Reinigungskraft.

Die Ausübung der Betreuung ist sowohl in selbständiger als auch in unselbständiger Tätigkeit möglich. Die überwiegende Mehrheit der Fälle erfolgt in unselbständiger Form. Dabei ist zu beachten, dass es sich um zwei getrennte Verträge handelt. Wichtig ist auch, die für Sie wesentlichen Vertragsinhalte in schriftlicher Form festzuhalten.

Eine Auflistung von derzeit aktiven Agenturen findet sich unter folgendem Link: <https://sozialinfo.noeg.at/content/de/9/Search-Results.do?keyword=Betreuung+rund+um+die+Uhr>

Dem/der Betreuer:in ist ein eigener, versperrbarer Raum zur Verfügung zu stellen.

Sonstige Vergünstigungen

- » Bei Pflegegeldbezug kann eine Befreiung von ORF-Gebühren beantragt werden.
- » Bei Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund einer Behinderung kann ein Parkausweis nach § 29b StVO beim Sozialministeriumsservice beantragt werden.
- » Pflegebedürftige können oft auf Antrag von der Rezeptgebühr befreit werden

**SERVICENUMMER
DER AK NIEDERÖSTERREICH: 05 7171-0**

Zu Pflegegeld, Pflegekarenz und sozialversicherungsrechtlichem Schutz DW 22000
Zu steuerrechtlichen Fragen DW 28000
Zu Fragen bzgl. Agenturen DW 23000

¹ Dauernde Bereitschaft ODER regelmäßige Nachschau in planbaren Abständen ODER mehr als 5 Pflegeeinheiten pro Tag, davon eine in der Nacht

² Zeitlich unkoordinierbare Pflege oder Ständige Anwesenheit der pflegenden Person erforderlich, z.B. bei Selbstgefährdung

³ Keine zielgerichteten Bewegungen von Armen und Beinen mehr möglich

⁴ Der Jahresfreibetrag gebührt NICHT bei ganzjährigem Bezug eines Pflegegeldes.